

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	A	Förderung der existenzsichernden Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
BAP – Unterfonds	A 1	Erhöhung der beruflichen Integration durch Beratung
Schwerpunkt	A 1.3.	Zielgruppenprojekte
Intervention	A 1.3.1.	Unterstützung von alleinerziehenden Frauen

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 1
2	Laufende Nummer	A 1.3.1.
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Die Familienform „alleinerziehend“ wächst stetig, rund 90 % der Alleinerziehenden sind Frauen. Mehr als die Hälfte der Alleinerziehenden im Bundesland Bremen sind auf die Grundsicherung entsprechend SGB II angewiesen, die Verweildauer dieser Personengruppe im Leistungsbezug ist im Vergleich zu anderen Bedarfsgemeinschaften besonders hoch. Die Angewiesenheit auf die Grundsicherung variiert stark mit der Zahl der minderjährigen Kinder, sie wächst bei zwei und mehr minderjährigen Kindern auf über 70%. Ziel der Förderung ist es, alleinerziehenden Frauen und Frauen in der Familienphase durch arbeitsmarktorientierte Beratungsangebote und ergänzende Unterstützungsleistungen eine berufliche Orientierung zu geben und sie beim Übergang in das Berufsleben zu begleiten.</p>
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Beratungs- und Unterstützungsangebote insbesondere für alleinerziehende Frauen mit besonderen Betreuungsverpflichtungen und Frauen in der Familienphase.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	Die Zielgruppe sind alleinerziehende Frauen und Frauen in der Familienphase, die in der Regel älter als 25 Jahre sind. In besonders begründeten Fällen können auch alleinerziehende Männer einbezogen werden.

8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die Unterstützung soll sich intensiv mit den persönlichen Gegebenheiten auseinandersetzen, Kenntnisse über den regionalen und geschlechtsspezifisch geprägten Arbeitsmarkt vermitteln, Informationen über berufliche Chancen und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten geben sowie den Übergang in das Berufsleben einleiten und festigen.</p> <p>Im Rahmen des Projekts sollen alle Aktivitäten und Maßnahmen bereitgestellt werden, die für einen (Wieder-) Einstieg in ein – gegebenenfalls ausbildungsadäquates- versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nötig sind.</p> <p>Neben der Überleitung und Begleitung in das Berufsleben ist die nachhaltige Festigung der eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse und die Aufarbeitung potentiell damit einhergehender Konflikte und Probleme zentrale Anforderung an das Projekt.</p> <p>Die fachliche Eignung des vorgesehenen Personals soll in der Regel durch eine pädagogische Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation sowie ergänzende, auf die Unterstützungsanforderungen bezogene Zusatzqualifikationen gewährleistet sein.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die bewilligende Stelle behält sich vor, zu einzelnen Schwerpunkten gezielte Interessensbekundungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stelle erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung des jeweils eingereichten Angebotes sowie auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p>
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK) und Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Bei Maßnahmen entsprechend § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III werden die für das jeweilige Vorhaben angemessenen Kosten für das hauptamtliche, sozialversicherungspflichtige Personal und einer darauf bezogenen Restkostenpauschale gefördert.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Gefördert werden die im Kosten- und Finanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p> <p>Die geltende Höhe des SEK-Satzes und der Restkostenpauschale sowie weitere Informationen, u.a. zur Auslösung und zu</p>

		den Dokumentationsanforderungen, sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Das im ESF-Stammblattverfahren zu verwendende Stammblatt bzw. der zu verwendende Erhebungsbogen ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Sofern die Intervention eine Maßnahme der Jobcenter ergänzt, sind die von den Jobcentern geförderten und finanzierten Inhalte bei Antragsstellung darzustellen.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 1.09.2015

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019